

Mag. Daniel Leisser, BA, LL.M  
Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL)  
Plenergasse 11/8  
A-1180 Wien

**Per E-Mail voraus**  
begutachtung@parlament.gv.at

An das  
Bundesministerium für Justiz

An das  
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 14. Oktober 2020

**Betrifft:** Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)

**Bezug:** BMJ-2020.0.479.295

Betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), nehme ich wie folgt Stellung:

Das Gesetzesvorhaben wird **begrüßt** und **befürwortet**.

Aus rechtslinguistischer Sicht ergibt sich im Zusammenhang mit dem angedachten Gesetzesvorhaben die Notwendigkeit zur systematischen Anlegung einer umfassenden, rechtslinguistisch annotierten Sprachsammlung (Korpus) relevanter sprachlicher und außersprachlicher Einheiten (zB Bilder, Memes, etc). Nach Erledigung von Verfahren, beispielsweise wegen Geltendmachung von *Ansprüchen auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz*, könnten die verfahrensrelevanten Sprachdaten zügig, ohne Personenbezug und in maschinenlesbarer Form digital archiviert werden. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Korpus nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Rechtsprechung von hohem Wert und großem praktischem Nutzen wäre, da die *konkrete Versprachlichung*

*von Hass im Netz* auf diese Weise von Fall zu Fall vergleichbar und kategorisierbar wird. Künftige Entscheidungen der Zivilgerichtsbarkeit könnten sich so in strittigen Verfahren auch auf zuvor empirisch erhobene Daten stützen. Dies könnte insbesondere bei der Anwendung unterbestimmter bzw. unbestimmter Konzepte, wie der *Unzumutbarkeit*, des *erheblichen Nachteils* oder der *rechtlich geschützten Werte des demokratischen Rechtsstaates* die Objektivität und die Akzeptanz von Entscheidungen deutlich erhöhen und einen allgemeinen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten. Auch im Bereich des Strafrechts zeigt sich die Notwendigkeit der Nutzung von authentischen Sprachdaten, beispielsweise für die Anwendung und Objektivierung der juristischen Methodenlehre bzw. bei sprachlich relevanten Fragen der Beweiswürdigung.

Zugestanden wird, dass die Prüfung von rechtsverletzenden Inhalten auch in Zukunft auf Einzelfallbasis erfolgen sollte, also keinesfalls gänzlich von Computersystemen ersetzt werden kann. Es ist zu bedenken, dass die Anwendung korpusanalytischer bzw. computergestützter Ansätze und Methoden bereits Einzug in die Rechtsprechung anderer Staaten gefunden hat (zB in den Vereinigten Staaten von Amerika, siehe *va People vs. Harris*, No. 149872, 149873, 150042 (Supreme Court of Michigan, 22. Juni 2016); siehe *State of Utah vs. Andy Rasabout*, No. 20130430 (Supreme Court of Utah, 14. August 2015)). In diesem Zusammenhang ist ua auf die Angewandte Rechtslinguistik und hierin *va* auf die computergestützte Rechtslinguistik (CAL<sup>2</sup>) nach *Gauer/Vogel/Hamann* (2017) zu verweisen, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits wichtige Impulse für Praxis und Lehre gesetzt hat. Es wird daher angeregt, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung, der Rechtsempirie größere Beachtung zu schenken. Das vorliegende Gesetzesvorhaben könnte beispielsweise zum Anlass genommen werden, auf Basis des oben erwähnten Korpus ein entsprechendes Onlinewerkzeug zu entwickeln, das *„dem Anwender mit einem Klick nicht nur eine Orientierung darüber erlaubt, in welchen Kontexten bzw. Ebenen ein bestimmter juristischer Ausdruck benutzt wird, sondern auch welchen Grad der Bedeutungsfixierung er dabei im juristischen Diskurs aufweist“* (Gauer/Vogel/Hamann 2017: 178).

Die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik wird sich weiterhin aktiv im Gesetzgebungsprozess einbringen, um das große Potential der Angewandten Rechtslinguistik und der Rechtsempirie für Gesetzgebung und Rechtsanwendung aufzuzeigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Daniel Leisser